

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	79 (1996)
Artikel:	Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 3, Tradition und Aufbruch 1881-1995
Autor:	Junker, Beat
Kapitel:	4: Der lange Weg zum Frauenstimmrecht
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070982

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. KAPITEL

DER LANGE WEG ZUM FRAUENSTIMMRECHT

Der Kampf der Frauen um Gleichberechtigung mit den Männern in der Politik war eine Bewegung, die vom 19. Jahrhundert an ganz Europa und andere Erdteile mit weisser Bevölkerung erfasste und über lange Zeit andauerte. In Bern setzte man dabei mehr auf ruhige Beharrlichkeit und auf kleine Schritte als auf spektakuläres Vorprellen. Mehrere der ersten Kämpferinnen für die Frauensache in Bern stammten aus dem Patriziat, dem sonst eher eine konservative Haltung nachgesagt wurde, so Helene von Mülinen, die Tochter des Historikers Egbert Friedrich von Mülinen. Sie und ihre Freundin Emma Pieczynska wohnten im Landhaus Wegmühle bei Bolligen und wirkten in verschiedenen Frauenvereinigungen und durch den Betrieb des Frauenrestaurants «Daheim».

Ihre «Frauenkonferenz» schlug 1899 zusammen mit anderen Gruppen – auch männlichen – vor, es solle den Gemeinden künftig freistehen, Frauen in ihre Schulkommissionen zu wählen. Selbst ein Konservativer wie Ulrich Dürrenmatt trat warm für eine solche Gesetzesänderung ein, und der Grosse Rat nahm sie deutlich an. Aber in der kantonalen Volksabstimmung vom 4. November 1890 unterlag sie mit 42 000 Nein gegen 17 000 Ja. Als einziger Amtsbezirk hatten die Freiberge angenommen.

Die Neuerung setzte sich dann erst im Gemeindegesetz von 1917 durch. Es öffnete den Frauen den Weg auch in die Kommissionen für Armenwesen, Gesundheitswesen sowie für Kinder- und Jugendfürsorge, doch blieb das neue Recht in kleineren Ortschaften illusorisch, weil hier in der Regel die Aufgabe dieser Ausschüsse der Gemeinderat selber versah, der den Frauen weiterhin verschlossen blieb. Ein Stimmrecht der Frauen bei Gemeindeangelegenheiten wagte der Grosse Rat nicht zu beantragen, da er einer Gesetzesvorlage mit solchem Ballast keine Chance für die Volksabstimmung gab.

Das Recht, in Vormundschaftskommissionen gewählt zu werden, versagte der Grosse Rat den Frauen im Entwurf für das Gemein-

degesetz von 1917 mit einem Mehr von drei Stimmen. So war 1931 ein besonderes «Gesetz über die Wahlfähigkeit der Schweizerbürgerinnen für die Vormundschaftskommissionen» – mit bloss zwei Artikeln – nötig, als man diese Neuerung doch noch einführen wollte. Der Vorschlag galt als Schritt zum allgemeinen Frauenstimmrecht hin, und deshalb siegte er in der kantonalen Volksabstimmung nur mit einem Mehr von 685 Stimmen. Es nahmen bloss die Amtsbezirke Bern, Biel, Büren, Courtelary, Moutier und Oberhasli an. Die übrigen 24 verwarfen, wenn auch zum Teil knapp⁹³.

Unter dem frischen Eindruck der grossen Frauenausstellung SAFFA in Bern nahm der Grosse Rat 1928 eine Motion für das eigentliche Frauenstimmrecht in kantonalen und kommunalen Belangen an. Sie forderte allerdings nicht seine Einführung, sondern nur einen Bericht des Regierungsrates darüber. Er wurde nie erstattet, und noch während des Zweiten Weltkrieges lehnte die kantonale Legislative 1943 zwei Motionen für das Frauenstimmrecht mit 74 zu 64 Stimmen ab.

Steter, wenn auch langsam, kam das Stimmrecht der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten vorwärts. Das Gemeindegesetz von 1917 hatte die Kirchgemeinden ermächtigt, den Frauen bei Wahlgeschäften das Stimmrecht zu erteilen, doch machten nur wenige Kirchgemeinden davon Gebrauch. Ein Sozialdemokrat nützte dann die Gelegenheit und brachte 1929 bei der Beratung eines neuen Gesetzes über Pfarrwahlen den Zusatz durch, dass Kirchgemeinden die Frauen in allen kirchlichen Angelegenheiten für stimmberechtigt erklären konnten. Das Gesetz überstand die Volksabstimmung gut. Einzig die Amtsbezirke im französischsprachigen Nordjura wiesen es zurück⁹⁴.

Bei Kriegsende im Mai 1945 gewährte dann der Grosse Rat in einem neuen Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens das kirchliche Stimmrecht allen erwachsenen Schweizerinnen, das heisst, er ordnete die Einführung im ganzen Kanton an und stellte sie nicht mehr ins Ermessen der einzelnen Kirchgemeinden. Daran entzündete sich für die Volksabstimmung kaum mehr Widerstand.

Im Kampf um die politische Gleichberechtigung der Geschlechter wurde immer wieder vorgebracht, die Frauen wünschten gar

keine zusätzlichen Rechte. Die bernischen Frauenvereine suchten diese Behauptung zu entkräften durch eine Petition vom Mai 1945, in der fast 40 000 Frauen und 12 000 Männer sich für das Stimmrecht der Frauen in Gemeindeangelegenheiten einsetzten. Darauf legte der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf vor, doch beharrte er nicht darauf, als die Kommission des Grossen Rates Nichteintreten empfahl.

Da zwang 1953 das Volksbegehren eines eigens gegründeten Initiativkomitees mit über 33 000 Unterschriften zum Handeln. Es verlangte für den ganzen Kanton das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten, wurde aber zurückgezogen zugunsten eines Gegenvorschlages, der es den Gemeinden überliess, ob sie die Neuerung einführen wollten oder nicht. Doch auch dieses gemässigte Begehren unterlag in der Volksabstimmung vom 4. März 1956 mit 63 000 Nein gegen 53 000 Ja. Zugestimmt hatten die Amtsbezirke Bern, Biel, Courtelary, Neuenstadt, Moutier und Delsberg – eine Verbindung, die wir auch bei späteren Abstimmungen immer wieder antreffen: im Kanton Bern waren es städtische Agglomerationen und die Gegenden im Jura, die dem Frauenstimmrecht schon früh günstig gesinnt waren und ihm schliesslich den Durchbruch erstritten.

Der 1. Februar 1959 mit der ersten gesamteidgenössischen Volksabstimmung über das Frauenstimmrecht brachte allerdings einen massiven Rückschlag. Nicht nur die Schweiz als Ganzes lehnte ab, sondern auch der Kanton Bern mit 102 000 Nein gegen 56 000 Ja, also fast im Verhältnis von 2:1. Von den Bezirken stimmten nur gerade Biel, Delsberg und Pruntrut zu.

Ein in der Sache bescheidener, für die Stimmung und die weitere Entwicklung jedoch äusserst wichtiger Erfolg gelang den Frauen dann am 18. Februar 1968, als es die Berner mit 64 102 Ja gegen 58 844 Nein den Gemeinden des Kantons freistellten, ihren Frauen das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten zu gewähren. Zwar nahmen im alten Bernbiet bloss die Amtsbezirke Bern, Biel und Nidau an; zusammen mit den Ja-Überschüssen in allen sieben jurassischen Bezirken reichte das aber aus, um eine Bresche in die Abwehrmauer der Frauenstimmrechtsgegner zu schlagen.

Damit war das Eis gebrochen, und im Rückblick erscheint der Februar 1968 für den Kanton Bern als Wendepunkt. Noch im selben Jahr gewannen in 130 Gemeinden mit mehr als einer halben Million Einwohnern die Frauen das Gemeindestimmrecht, und Ende 1970 waren es bereits 277 Gemeinden mit gut 800 000 Einwohnern oder 79% der Kantonsbevölkerung. So entstand der Eindruck, das Frauenstimmrecht breite sich unwiderstehlich aus und sei kaum mehr aufzuhalten.

Jedenfalls gehörte Bern am 7. Februar 1971 beim zweiten gesamteidgenössischen Urnengang über das Frauenstimmrecht zu jenen Ständen, die – wie die Schweiz als Ganzes – anders entschieden als zwölf Jahre zuvor. Der Kanton nahm mit 95 000 gegen 48 000 Stimmen an, und nur noch wenige Randbezirke wie Oberhasli, Frutigen, das Obersimmental, Schwarzenburg und Trachselwald beharrten auf ihrem Widerstand. Es überraschte nicht, dass die Berner am 12. Dezember 1971 noch den letzten Schritt nachholten und mit grossem Mehr und mit der Zustimmung aller Amtsbezirke das Frauenstimmrecht auch in Kantonsangelegenheiten einführten und alle Gemeinden verpflichteten, ihren Frauen das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten zu geben, wenn sie es nicht schon vorher getan hatten. Damit war für den Wortlaut der Vorschriften die politische Gleichberechtigung der Frau im Kanton Bern erreicht.

Die Zukunft sollte zeigen, dass das Verhalten der Frauen bei Wahlen und Abstimmungen von jenem der Männer weniger abwich als erhofft oder befürchtet und die Stärkeverhältnisse in der Politik sich seit 1971 weder in der Gesamteidgenossenschaft noch im Kanton Bern von Grund auf verändert haben⁹⁵.